

2. Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. November 2017

„Entwurf einer Verordnung über die Neuregelung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen“

A. Problem

Beamtinnen und Beamten können zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse Erschwerniszulagen gewährt werden. Erschwerniszulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Derzeit werden die Erschwerniszulagen für die bremischen Beamtinnen und Beamten durch die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (EZuIV Fassung 2006) geregelt. Hierbei handelt es sich um fortgeltendes Bundesrecht im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz (GG). Es kann durch Landesrecht ersetzt werden. Die neu zu erlassene Bremischen Erschwerniszulagenverordnung ersetzt die bisherige EZuIV Fassung 2006 durch Landesrecht. Hierzu wird der Senat durch § 53 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) ermächtigt.

Zudem hat der Senat in seiner Sitzung am 11. April 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2017/2018 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2017/2018) folgenden Beschluss unter Ziffer 4 gefasst:

„4. Der Senat beabsichtigt, der Bürgerschaft (Landtag) in der zweiten Jahreshälfte 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit folgendem Regelungsinhalt zuzuleiten. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2017 rückwirkend in Kraft treten. Hierbei sind Mehrausgaben für 2017 in Höhe von ca. 2,14 Mio. Euro zu erwarten:

- a) Lehrkräften in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a soll die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes gewährt werden.
- b) Die Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und psychiatrischen Krankenhäusern nach § 46 des Bremischen Besoldungsgesetzes soll um einen Betrag in Höhe von 20 Euro erhöht werden.
- c) Die Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr soll nach § 45 des Bremischen Besoldungsgesetzes auch ohne Verwendung im Einsatzdienst gewährt werden.
- d) Anwärterinnen und Anwärtern soll eine Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro

gewährt werden, soweit sich ihr Anwärtergrundbetrag gemäß Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz nach dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 bemisst.

e) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 4 bis A 8 soll die jährliche Sonderzahlung nach § 65 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 840 Euro bereits ab der erstmaligen Entstehung des Anspruchs gewährt werden.

f) Für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes wird die Zulage für „besonders belastende Dienste im Polizeivollzug“ eingeführt. Hierbei soll die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Wechselschicht- und Schichtzulage in das neue System überführt werden. Damit werden insbesondere die belastenden Nachtschichten am Wochenende, bei denen Art und Dichte der anfallenden polizeilich relevanten Ereignisse die Erschwernis zusätzlich erhöhen, mit 4 Euro je Stunde abgegolten werden.

g) Für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Polizei sollen Erschwerniszulagen für besondere polizeiliche Einsätze im Spezialeinsatzkommando, im Mobilien Einsatzkommando, im Einsatz als verdeckter Ermittler, in der Beweis- und Festnahmeinheit und im Zivilen Einsatzdienst erhöht werden.“

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs einer Verordnung über die Neuregelung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen.

Die durch **Artikel 1** neu zu erlassene **Bremische Erschwerniszulagenverordnung (BremEZuIV)** übernimmt den Regelungsgehalt der Vorschriften der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes - Fassung 2006 -, soweit diese für die Verhältnisse im Land Bremen relevant sind. Darüber hinaus werden die vom Senat am 11. April 2017 beschlossenen zulagenrechtlichen Verbesserungen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes umgesetzt. Dabei handelt es sich um die Einführung der Zulage für besonders belastende Dienste. Der neue Zulagentatbestand berücksichtigt, dass bestimmte Dienstzeiten durch Art und Dichte der anfallenden polizeilich relevanten Ereignisse die Erschwernis zusätzlich erhöhen und einer von der bisherigen Abgeltung durch die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten abweichenden Kompensation bedürfen. Weiter werden die Zulagen für besondere polizeiliche Einsätze (Einsatz im Mobilien- und Spezialeinsatzkommando sowie als verdeckte Ermittlerin oder verdeckter Ermittler) erhöht und neue Zulagentatbestände (Beweis- und Festnahmeinheit, Ziviler Einsatzdienst) geschaffen. Die Neuregelungen sollen mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft treten. Weitere am 11. April 2017 beschlossene besoldungsrechtliche Verbesserungen werden mit dem Gesetzentwurf zur Änderung besoldungsrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften umgesetzt. Der Gesetzentwurf wird dem Senat ebenfalls am 28. November 2017 vorgelegt.

Artikel 2 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung) beinhaltet weitere zulagenrechtliche Verbesserungen, die der Senat nach Abschluss des förmlichen Beteiligungsverfahrens und bilateralen Gesprächen mit den Gewerkschaften umsetzen wird. Auch im Bereich des Justizvollzugsdienstes werden neue Tatbestände für den Dienst zu ungünstigen Zeiten eingeführt und die Wechselschicht- und Schichtzulage auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die Erschwerniszulage für Tauchertätigkeiten wird durch einen monatlichen Pauschalbetrag gewährt. Mit der Einführung einer Zulage für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter im

Rettungswesen wird die im Bereich des Tarifrechts bereits vorgenommene monetäre Abgeltung der Weiterqualifizierung mit dreijähriger Ausbildung von ehemaligen Rettungsassistenten zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter auch im Besoldungsrecht honoriert. Die Rechtsänderungen durch Artikel 2 werden jedoch nicht rückwirkend in Kraft treten.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Umsetzung der im Verordnungsentwurf dargestellten besoldungsrechtlichen Verbesserungen führen entsprechend einer Hochrechnung zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 1.076 Tsd. Euro. Im Einzelnen:

Erschwerniszulage	Mehrausgaben
	<i>In Tsd. €</i>
Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug	400
Zulage für den Dienst im Mobilen Einsatzkommando	70
Zulage für den Dienst im Spezialeinsatzkommando	69
Zulage für verdeckte Ermittlerinnen/verdeckte Ermittler	3
Zulage für den Dienst in Beweis- und Festnahmeinheit	74
Zulage für den Zivilen Einsatzdienst bzw. Streifendienst	126
Pauschale Taucher- und Lehrtaucherzulage 50 € bzw. 75 €	35
Anhebung Beträge für Tätigkeit Sprengstoffentschärfung	60
Neue DuZ-Tatbestände im Justizvollzug	199
Pauschale für Wechselschicht- und Schichtzulage im Justizvollzug	40
Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter	69
Gesamt	1.145

Die Finanzierung der Mehrausgaben erfolgt in den Jahren 2018 und 2019 innerhalb der jeweiligen dezentralen Personalbudgets. Für den Fall, dass die Ressortbudgets hierfür nicht ausreichen, wird durch die Senatorin für Finanzen bei der Abrechnung der Personalhaushalte am Jahresende ein Ausgleich sichergestellt. Ab dem Haushalt 2020 fließen die Mehrausgaben in die Berechnung dezentraler Personalbudgets ein.

Hinsichtlich der Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter soll eine Refinanzierung im Rahmen der zum Jahresende 2018 wieder abzuschließenden jährlichen Vereinbarung einer Gebührenkalkulation zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern sichergestellt werden. Die Refinanzierung wird somit ab dem 1. Januar 2019 angestrebt.

Die mit dem Verordnungsentwurf vorgesehenen besoldungsrechtlichen Verbesserungen gelten insbesondere für den Bereich der Laufbahn der Fachrichtung Polizei und der Fachrichtung Justizvollzug mit einem höheren Anteil an Männern.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit den Ressorts sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Förmliches Beteiligungsverfahren (§ 93 BremBG und § 39a BremRiG):

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband sind entsprechend § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Ebenfalls beteiligt worden sind nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Verordnungsentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser - DGB Bremen - mit Schreiben vom 25. September 2017 (Anlage 1) und der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen - dbb Bremen mit Schreiben vom 26. September 2017 (Anlage 2).

Der DGB Bremen und der dbb Bremen fordert in der jeweiligen Stellungnahme eine Anhebung der einzelnen Zulagenbeträge. Zudem seien neben den vom Senat am 11. April 2017 beschlossenen Verbesserungen im Polizeivollzugsbereich auch weitere zulagenrechtliche Verbesserungen, insbesondere in den Bereichen des Justizvollzugs und der Berufsfeuerwehr angezeigt.

Stellungnahme des Senats:

Der Senat hat mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zwischenzeitlich bilaterale Gespräche geführt. Nach Abschluss der Gespräche hat sich der Senat dazu entschlossen, gegenüber seiner Beschlussfassung im ersten Durchgang vom 15. August 2017 die in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs dargestellten zulagenrechtlichen Verbesserungen, insbesondere für den Bereich des Justizvollzugs, den Bereich der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie für Tätigkeiten als Taucherin oder Taucher in den Entwurf mitaufzunehmen.

Schließlich wird der Senat auch weitere Verbesserungen im Bereich der Berufsfeuerwehr vorschlagen, die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen sind. Hierbei handelt es sich um die Anhebung der Feuerwehrezulage nach § 45 BremBesG auf einen Betrag in Höhe von 150 € monatlich. Zudem werden Strukturverbesserungen bei der Stellenbewertung der Feuerwehr angestrebt. Hinsichtlich der Jahressonderzahlung wird der Senat vorschlagen, diese auch den Anwärterinnen und Anwärtern sowie Beamtinnen und Beamten auf Probe zu gewähren, deren Einstiegsamt nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 ausgebracht ist. Die genannten Änderungen werden mit dem Gesetzentwurf zur Änderung besoldungsrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften umgesetzt. Der Gesetzentwurf wird dem Senat ebenfalls am 28. November 2017 vorgelegt.

Im Übrigen hält der Senat auch nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen, des Deutschen Hochschulverbandes und der Verbän-

de der Richterinnen und Richter an dem am 15. August 2017 im ersten Durchgang beschlossenen Verordnungsentwurf fest.

Beteiligung der norddeutschen Länder im Rahmen der vereinbarten Konsultation:

Den norddeutschen Ländern ist der Verordnungsentwurf gemäß Beschluss Nr. 3 TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 zugeleitet worden.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf vorgetragen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der 2. Neufassung der Vorlage 1712/19 der Senatorin für Finanzen vom 28. November 2017 die Verordnung über die Neuregelung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Entwurf

Verordnung über die Neuregelung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen

Vom 28. November 2017

Auf Grund des § 53 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen – Bremische Erschwerniszulagenverordnung – (BremEZuIV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- § 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Abschnitt 2

Einzel abzugeltende Erschwernisse

- § 3 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
- § 4 Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug
- § 5 Fortzahlung der Zulage bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit
- § 6 Ausschluss der Zulagengewährung
- § 7 Zulage für Tauchertätigkeit
- § 8 Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad
- § 9 Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung

Abschnitt 3

Zulagen in festen Monatsbeträgen

- § 10 Entstehung des Anspruchs
- § 11 Unterbrechung der zulagenberechtigenden Verwendung
- § 12 Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

§ 13 Zulage für besondere polizeiliche Einsätze

§ 14 Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Bremen und für die Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Mit der Verordnung wird die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) geregelt. Durch die Gewährung einer Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

§ 2

Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage nach § 39 des Bremischen Besoldungsgesetzes, solange die Ausgleichszulage noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

Abschnitt 2 Einzel abzugeltende Erschwernisse

§ 3

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern sowie Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der in Satz 1 bezeichnete Umfang des zu leistenden Dienstes zu ungünstigen Zeiten im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit. Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,

2. an Samstagen nach 13 Uhr,
3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr,
4. am 24. und 31. Dezember nach 12 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
5. in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.

Zu berücksichtigen sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausbung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zu berücksichtigen, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft. Rufbereitschaft im Sinne des Satzes 6 ist das Bereithalten der oder des hierzu Verpflichteten in ihrer oder seiner Häuslichkeit oder das Bereithalten an einem von ihr oder ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort ihrer oder seiner Wahl, um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können.

(2) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,39 Euro je Stunde,
2. an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13 Uhr und 20 Uhr
 - a) 0,77 Euro je Stunde, soweit ein Anspruch auf eine Stellenzulage nach §§ 44, 45 des Bremischen Besoldungsgesetzes besteht oder die Beamtin oder der Beamte in einer Justizvollzugseinrichtung eingesetzt wird,
 - b) in den übrigen Fällen 0,64 Euro je Stunde,
3. in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 4

Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug

(1) Im Polizeivollzugsdienst eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsordnung A sowie Anwärtnerinnen und Anwärter, die im Polizeivollzugsdienst eingesetzt werden, erhalten anstelle einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 3 eine Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug. Besonders belastender Dienst im Polizeivollzug ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
2. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr,
3. am 24. und 31. Dezember nach 12 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und

4. in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.

(2) Die Zulage beträgt

1. 3,39 Euro je Stunde für den Dienst

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach 6 Uhr,
- b) an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten von 12 Uhr bis 20 Uhr,
- c) am 24. und 31. Dezember von 12 Uhr bis 20 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
- d) an Montagen von 0 Uhr bis 6 Uhr sowie
- e) an Montagen bis Donnerstagen von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages,

2. 4 Euro je Stunde für den Dienst

- a) an Freitagen und Samstagen von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages sowie
- b) an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages.

Neben einer Zulage nach Nummer 2 wird eine Zulage nach Nummer 1 nicht gewährt.

(3) § 3 Absatz 1 Satz 2, 4 bis 7 sowie Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fortzahlung der Zulage bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit

(1) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten infolge

- 1. eines Unfalls im Sinne des § 35 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes oder
- 2. eines Dienstunfalls im Sinne des § 41 Absatz 1 und 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes im Bereich des Polizeivollzugs- oder Justizvollzugsdienstes sowie im Bereich der Berufsfeuerwehr

wird die nach § 3 oder § 4 gezahlte Zulage weitergewährt. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 ist es nicht erforderlich, dass sich die Beamtin oder der Beamte des Lebereinsatzes bei Ausübung der Diensthandlung bewusst war.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Fortzahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Steht der Beamtin oder dem Beamten in dem Monat, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist, auf Grund der tatsächlich geleisteten Dienste eine höhere Zulage zu, ist dieser Betrag maßgeblich.

(3) Die Weitergewährung der Zulage erfolgt längstens für 12 Monate.

§ 6

Ausschluss der Zulagengewährung

(1) Die Zulage nach § 3 wird nicht gewährt neben

1. einer Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 43 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst gemäß § 55 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
3. Auslandsdienstbezügen gemäß § 58 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

(2) Die Zulage nach § 3 wird nicht gewährt, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

§ 7

Zulage für Tauchertätigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten. Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft, insbesondere in Druckkammern und Druckluftbaustellen.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit beträgt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 je Stunde 2,76 Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bei einer Tauchtiefe
 - a) bis zu 5 Metern je Stunde 11,45 Euro,
 - b) von mehr als 5 Metern je Stunde 13,89 Euro,
 - c) von mehr als 10 Metern je Stunde 17,26 Euro,
 - d) von mehr als 15 Metern je Stunde 22,23 Euro.

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 4,44 Euro je Stunde Tauchzeit. Die Zulage für Tauchertätigkeit nach Absatz 1 Satz 3 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze der in Satz 1 Nummer 2 a bis d genannten Beträge.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 Prozent,

2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 Prozent,
3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 Prozent,
4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3 Grad Celsius um 25 Prozent.

(4) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Es sind nur solche Zeiten zusammenzurechnen, für die dieselben Zulagenbeträge ausgebracht sind. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt. Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet. Tauchzeit ist die Zeit unter Wasser. Abweichend von Satz 5 gilt als Tauchzeit auch:

1. für Helmtaucherinnen und Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucherinnen und Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

§ 8

Zulage für den Umgang mit Munition und besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A erhalten für das Laborieren, Delaborieren oder Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Die Zulage beträgt für jeden Tag, an dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, 3,83 Euro. Bei einem Umfang der Tätigkeit von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere volle Stunde um 0,77 Euro. Die Zulage darf den Betrag von 7,68 Euro pro Tag nicht übersteigen.

§ 9

Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffentschärferin oder zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt 25,56 Euro für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere

1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

Die Zulage darf den Betrag von 383,40 Euro im Monat nicht übersteigen.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 255,65 Euro für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffermittlerin oder zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 15,34 Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport. Die Zulage darf den Betrag von 230,10 Euro im Monat nicht übersteigen.

(4) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Gesamtbetrag von 818,07 Euro im Monat nicht übersteigen.

Abschnitt 3 Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 10

Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulagenberechtigenden Verwendung und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat und sieht die Zulagenregelung eine tageweise Abgeltung nicht vor, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in Zeiten der Beschäftigung und Zeiten der Freistellung aufteilt, wird die Zulage entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt.

§ 11

Unterbrechung der zulagenberechtigenden Verwendung

(1) Bei einer Unterbrechung der zulagenberechtigenden Verwendung wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung,
4. einer Teilnahme an einer stationären Maßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung einschließlich einer Heilkur,
5. einer Dienstbefreiung,
6. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder
7. einer Dienstreise

der Beamtin oder des Beamten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 7 wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

(3) Bei einer Unterbrechung der zulagenberechtigenden Verwendung durch Erkrankung oder Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1 Nummer 3 und 4, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt, weitergewährt.

(4) Bei Unterbrechungen der zulagenberechtigenden Verwendung durch Erkrankung oder Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1 Nummern 3 und 4, die auf einem Dienstunfall beruhen, bei dem die Voraussetzungen des § 41 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind, wird die Zulage längstens für 24 Monate weitergewährt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich die Beamtin oder der Beamte des Lebenseinsatzes bei Ausübung der Diensthandlung bewusst war.

§ 12

Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Wechselschichtzulage in Höhe von 102,26 Euro monatlich, wenn sie ständig nach einem Schicht- oder Dienstplan eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder üblichen Nachtschicht leisten. Wechselschichten im Sinne des Satzes 1 sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben,

1. eine Schichtzulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder üblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,
2. eine Schichtzulage in Höhe von 46,02 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird,
3. eine Schichtzulage in Höhe von 35,79 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Schichtdienst im Sinne des Satzes 1 ist der Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht; Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit der Schicht- oder Dienstplan eine Unterscheidung zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht. Absatz 1 und 2 findet keine Anwendung auf Anwärterinnen und Anwärter sowie auf Beamtinnen und Beamte, die

1. Auslandsdienstbezüge nach § 58 des Bremischen Besoldungsgesetzes erhalten oder
2. auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

(4) Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten vermindert sich der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Umfang der zu leistenden Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder üblichen Nachtschicht im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit.

(5) Die Erschwerniszulagen nach Absatz 1 und 2 werden

1. zu 50 Prozent gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stelvenzulage nach §§ 43, 45 und 46 des Bremischen Besoldungsgesetzes besteht,
2. zu 50 Prozent gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stelvenzulage nach § 44 des Bremischen Besoldungsgesetzes, aber kein Anspruch auf eine Erschwerniszulage nach § 4 besteht,

3. nicht gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Erschwerniszulage nach § 4 besteht.

§ 13

Zulage für besondere polizeiliche Einsätze

(1) Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ständig für besondere polizeiliche Einsätze

1. in einem Mobilien Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando,
2. unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität als Verdeckte Ermittlerin oder Verdeckter Ermittler,
3. in einer Beweissicherungs- und Festnahmeinheit,
4. im Zivilen Einsatzdienst oder im Zivilen Streifendienst

verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Höhe der Zulage beträgt in den Fällen des

1. Absatzes 1 Nummer 1 monatlich 300,00 Euro,
2. Absatzes 1 Nummer 2 monatlich 260,00 Euro,
3. Absatzes 1 Nummer 3 monatlich 150,00 Euro,
4. Absatzes 1 Nummer 4 monatlich 150,00 Euro.

§ 14

Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerkerin oder Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens 398,81 Euro für die Feuerwerkerin oder den Feuerwerker, sofern sie oder er selbst Munition und Sprengkörper entschärft, für die Hilfskräfte höchstens 281,21 Euro. Die Beamtin oder der Beamte muss 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.

(2) Eine Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich nach Absatz 1 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

(3) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder

für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 1 um einen Betrag bis zu 255,65 Euro erhöht werden.

Artikel 2

Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 7. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 608) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 2 wird die Angabe „§ 7 Zulage für Tauchertätigkeit“ durch die Angabe „§ 7 Zulage für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 3 wird nach der Angabe „§ 14 Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen“ die Angabe „§ 15 Zulage für Tauchertätigkeit“ angefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzuges nach § 114 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes,

a) an Montagen bis Donnerstagen zwischen 15 Uhr und 20 Uhr sowie

b) an Freitagen zwischen 13 Uhr und 20 Uhr,“

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzuges nach § 114 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes

a) an Montagen bis Donnerstagen zwischen 15 Uhr und 20 Uhr 3,00 Euro je Stunde,

b) an Freitagen zwischen 13 Uhr und 20 Uhr 3,00 Euro je Stunde,

c) abweichend von Nummer 2 an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13 Uhr und 20 Uhr 1,00 Euro je Stunde sowie

d) abweichend von Nummer 3 in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr 2,00 Euro je Stunde.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zulage für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A, denen es nach § 2 des Notfallsanitättergesetzes erlaubt ist, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen und die als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter entsprechend verwendet werden, erhalten eine Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst. Die Zulage beträgt je Stunde 1,50 Euro für die tatsächliche Verwendung im Rettungsdienst.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „25,56“ durch die Angabe „35,78“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „255,65“ durch die Angabe „357,80“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „15,34“ durch die Angabe „21,48“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt.

„(6) Abweichend von Absatz 1 und 2 erhalten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A, die in Justizvollzugseinrichtungen eingesetzt werden, eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro, wenn sie

1. zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und
2. im laufenden Kalenderjahr mindestens 60 Stunden in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienst) oder an Samstagen oder Sonntagen (Wochenenddienst) zum Dienst herangezogen werden.

Dienst zu wechselnden Zeiten wird geleistet, wenn mindestens dreimal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangsuhzeiten zweier Dienste mindestens 7 Stunden und höchstens 17 Stunden beträgt. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift; die Zulage wird nicht gewährt, soweit nicht zwischen Voll- und Bereitschaftsdienst unterschieden wird. Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 ist für den einzelnen Kalendermonat auch erfüllt, wenn in diesem Kalen-

der Monat mindestens 5 Stunden Nachtdienst oder Wochenenddienst geleistet wird. Absatz 5 findet keine Anwendung.“

6. Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Zulage für Tauchertätigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten. Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft, insbesondere in Druckkammern und Druckluftbaustellen.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit beträgt monatlich 50,00 Euro. Soweit in einem Kalendermonat ausschließlich eine Tauchertätigkeit nach Absatz 1 Satz 3 vorliegt, beträgt die Zulage monatlich 16,67 Euro. Die Zulage nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 3 besteht.

(3) Die Zulage für Tätigkeiten als Lehrtaucherin oder Lehrtaucher beträgt monatlich 75 Euro.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 28. November 2017

Der Senat

Entwurf

Verordnung über die Neuregelung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes - GG - (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74a GG für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen. Gemäß Art. 125a Abs. 1 GG gilt dabei das Bundesrecht solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird.

Die Freie Hansestadt Bremen hat von der Kompetenz, das als Bundesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Landesrecht in Gänze zu ersetzen, durch die Neuregelung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) Gebrauch gemacht. Gleichwohl sind auch die bundesbesoldungsrechtlichen Verordnungen, u. a. auch die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (EZuIV Fassung 2006), ebenfalls durch Landesrecht zu ersetzen.

Die **Bremische Erschwerniszulagenverordnung (Artikel 1)** übernimmt den Regelungsinhalt der Vorschriften der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes - Fassung 2006 -, soweit diese für die Verhältnisse im Land Bremen relevant sind. Darüber hinaus wurden folgende Neuregelungen ins Landesrecht aufgenommen:

- Im Bereich des Polizeivollzugsdienstes wird die Zulage für besonders belastende Dienste eingeführt. Der neue Zulagentatbestand berücksichtigt, dass bestimmte Dienstzeiten durch Art und Dichte der anfallenden polizeilich relevanten Ereignisse die Erschwerniszulagen zusätzlich erhöhen und einer von der bisherigen Abgeltung durch die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten abweichenden Kompensation bedürfen.
- Die Zulagen für besondere polizeiliche Einsätze (Einsatz im Mobilen- und Spezialeinsatzkommando sowie als verdeckte Ermittlerin oder verdeckter Ermittler) werden erhöht und neue Zulagentatbestände (Beweis- und Festnahmeeinheit, Ziviler Einsatzdienst) geschaffen.

Die besoldungsrechtlichen Verbesserungen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes und im Bereich der besonderen polizeilichen Einsätze sowie deren Umsetzung zum 1. Juli 2017 hat der Senat bereits in seiner Sitzung am 11. April 2017 beschlossen. Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung ist daher durch Artikel 3 rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft zu setzen.

Artikel 2 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung) sieht die folgenden besoldungsrechtlichen Verbesserungen vor:

- Im Bereich des Justizvollzugsdienstes wird wie im Polizeivollzugsbereich auf die erhöhten Anforderungen zu bestimmten Dienstzeiten insoweit reagiert, als auch hier neue Tatbestände zum Dienst zu ungünstigen Zeiten geschaffen (sog. Spätdienste) und die einzelnen Zulagenbeträge erhöht werden.

- Die Erschwernisse für Tauchertätigkeiten werden abweichend von der bisherigen Regelung, die auf tatsächliche Tauchzeiten und Tauchtiefen abstellte, durch einen monatlichen Pauschalbetrag abgegolten.
- Die Zulagenbeträge für Tätigkeiten im Bereich der Sprengstoffentschärfung wurden angehoben und Höchstgrenzen zur Gewährung aufgegeben.
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern wird nunmehr eine Erschwerniszulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst gewährt.

B. Zu den Vorschriften:

Zu Artikel 1 – Bremische Erschwerniszulagenverordnung (BremEZuIV):

Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften:

Zu § 1 (Geltungs- und Anwendungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten. Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass nur für tatsächlich geleistete Dienste eine Zusatzbelastung abzugelten ist, es sei denn, aus den nachfolgenden Vorschriften ergibt sich ein Weiterzahlungsanspruch. Erschwerniszulagen werden nicht weitergezahlt, wenn die oder der Berechtigte z. B. vorläufig des Dienstes enthoben wurde.

Aus dem Geltungsbereich sind Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit festen Gehaltsbeträgen herauszunehmen, weil vom entsprechenden Personenkreis zu erwarten ist, dass er aufgrund seiner Dienststellung und Verantwortung auch zu ungünstigen Zeiten Dienst leistet. Dies wurde bereits in der Ämterbewertung berücksichtigt, sodass eine weitere Abgeltung nicht mehr angezeigt ist.

Zu § 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage:

Im Rahmen der Konkurrenzregelung ist eine Ausgleichszulage nach § 39 BremBesG, die für den Wegfall einer Stellenzulage, die gegenüber der Erschwerniszulage vorrangig gewährt wurde, entsprechend zu behandeln und ebenfalls vorrangig zu zahlen. Die Konkurrenzregelung greift jedoch nur solange, bis die nach § 39 BremBesG zu gewährende Ausgleichszulage zur Hälfte abgebaut ist.

Zu Abschnitt 2 - Einzelnen abzugeltende Erschwernisse:

Zu § 3 (Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten):

Die Vorschrift nimmt den Regelungsgehalt der §§ 3 - 5 EZuIV Fassung 2006 auf und fasst die Regelungen in einer Vorschrift zusammen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt abschließend für Vollzeitbeschäftigte die Belastungsparameter, wonach die Erschwernis abzugelten ist und nimmt dabei den Regelungsgehalt des § 3 Abs. 1 Satz 1 EZuIV Fassung 2006 unverändert auf.

Satz 2 trifft eine Sonderregelung für Teilzeitbeschäftigte. Die nach § 3 zu gewährende Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gehört nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BremBesG zu den Dienstbezügen. Nach § 9 Abs. 1 BremBesG sind bei Teilzeitbeschäftigung die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen. Gleichwohl ist im Bereich der Teilzeitbeschäftigung zu beachten, dass zur Erfüllung der Voraussetzung für die Zulagengewährung, wonach die Beamtin oder der Beamte im Kalendermonat mit mehr als fünf Stunden zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden muss, eine Teilzeitbeschäftigte oder ein Teilzeitbeschäftigter im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten einen größeren Anteil ihrer Arbeitszeit im entsprechenden Dienst erbringen müsste. Daher ist der individuelle zeitliche

Beschäftigungsumfang bei der Voraussetzung im Sinne des Satzes 1 maßgebend (vgl. BVerwG, Urteil v. 26. März 2009, 2 C 12/08, juris).

Satz 3 definiert den Dienst zu ungünstigen Zeiten und orientiert sich dabei an der bisherigen Vorschrift der EZuLV Fassung 2006. Hinsichtlich der Bestimmungen eines gesetzlichen Feiertages ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem.GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 231) heranzuziehen.

Satz 5 trifft für den Bereitschaftsdienst die Regelung, wonach dieser pauschalierend als zulagenfähig angesehen wird, ohne dass es einer tatsächlichen Dienstausbübung bedarf. Diese wird somit fingiert. Bereitschaftsdienst ist die Pflicht, sich, ohne ständig zur Dienstleistung verpflichtet zu sein, an einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen. Im Falle des Bereitschaftsdienstes überwiegen Zeiten ohne Arbeitsleistung.

Dagegen setzt der Wachdienst nach Satz 6 eine Mindeststundenzahl zur Berücksichtigung als Erschwernis voraus, weil hier im Vergleich zum Bereitschaftsdienst die Anforderungen an die Beamtin oder den Beamten geringer sind.

Zu Absatz 2:

Die unterschiedliche Abgeltung der Dienste zu ungünstigen Zeiten ist dadurch gerechtfertigt, dass bestimmte Dienstzeiten erheblich belastender für die Betroffenen sind.

Zu § 4 (Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug):

Der Polizeivollzugsdienst unterliegt immer größeren Anforderungen. Insbesondere die Einsatzbelastung in den Freitag- und Samstagabenddiensten ist mit einer Vielzahl von Einsätzen gestiegen. Dabei sind Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes erhöhten Gefahren ausgesetzt, die aus Sicht des Ordnungsgebers mit dem derzeitigen besoldungsrechtlichen Instrumenten nicht sachgerecht ausgeglichen werden können. Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte sind im Interesse der Allgemeinheit gehalten, Gefahren abzuwehren und dafür gegebenenfalls Leben und Gesundheit einzusetzen. Der Ausgleich der erhöhten Belastungen im Polizeivollzugsdienst erfolgt bislang durch die Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben nach § 44 BremBesG und durch die Gewährung von Erschwerniszulagen in Form von pauschalen und konkret zu bestimmenden Erschwernissen. Mit der Neuregelung der Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug erfolgt nunmehr ein Wechsel zur Abgeltung der Belastungen, die über die normale Dienstverrichtung hinausgehen. Dabei werden die bislang gewährten Erschwernisse in einer neuen Zulagenregelung bedarfsgerecht zusammengefasst. Folglich ist neben der Gewährung einer Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug die Gewährung der bisherigen Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und der Wechselschichtzulage ausgeschlossen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 stellt klar, dass eine Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug nicht neben der allgemeinen Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gewährt wird. Satz 2 definiert die besonders belastenden Dienste im Polizeivollzug. Im Vergleich zum Dienst zu ungünstigen Zeiten fällt hier eine Zulagengewährung von Dienstzeiten an Samstagen zwischen 13 Uhr und 20 Uhr ersatzlos weg. Grund hierfür ist, dass entsprechende Zeiten, soweit sie nicht den gesetzlichen Feiertagen Ostern und Pfingsten vorgelagert sind, im Polizeivollzug aus Sicht des Ordnungsgebers keine zusätzliche Belastung für die Beamtin oder den Beamten des Polizeivollzugs mit ständig wechselnden Dienstzeiten darstellt. Schwerpunkt der Abgeltung von Zusatzbelastungen im Polizeivollzugsdienst nach § 4 stellt dagegen der Zeitraum zwischen 20 Uhr und 6 Uhr mit deutlich höheren Erschwerniszulagenbeträgen dar.

Zu Absatz 2:

Die unterschiedliche Abgeltung der Zeiträume für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug ist dadurch gerechtfertigt, dass bestimmte Dienstzeiten erheblich belastender für die

Betroffenen sind. Dies betrifft insbesondere die Nachtdienste im Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages, wobei die Nachtdienste an Freitagen und Samstagen besondere Belastungen mit sich bringen (z. B. Einsätze auf der sog. Diskomeile).

Satz 2 stellt sicher, dass dieselben Zeiträume nicht doppelt abgegolten werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt unter anderem die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen zur Berücksichtigung einer Teilzeitbeschäftigung, Rufbereitschaft, Bereitschafts- und Wachdienst des § 3.

Zu § 5 (Fortzahlung der Zulage bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit):

Die Vorschrift entspricht redaktionell überarbeitet § 4a EZuIV Fassung 2006. Voraussetzung für den Fortzahlungsanspruch nach Absatz 1 ist die Erfüllung der Voraussetzungen der § 3 oder § 4 vor Eintritt der Erkrankung.

Zu Absatz 1:

Der Fortzahlungsanspruch besteht nur in Fällen der vorübergehenden Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung gemäß § 67 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG). Wird seitens des Dienstvorgesetzten die dauerhafte Dienstunfähigkeit im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 BremBG festgestellt, so entfällt der Fortzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Feststellung. Dagegen ist nicht auf den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abzustellen.

In Fällen, in denen eine Dienstunfähigkeit wegen Krankheit nur für den jeweiligen Laufbahnzweig besteht und eine anderweitige Verwendung noch möglich ist, greift ebenfalls der Fortzahlungsanspruch. Soweit jedoch eine dauerhafte Dienstunfähigkeit z. B. für den Polizeivollzugs- oder Einsatzdienst der Feuerwehr gegeben ist mit Anschlussverwendung im Verwaltungsdienst, greift der Fortzahlungsanspruch nicht.

Zu Absatz 2:

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für eine Fortzahlung ist eine Günstigkeitsprüfung vorzunehmen. Es wird aus den Zulagenbeträgen der letzten drei Monate vor Eintritt der vorübergehenden Dienstunfähigkeit der durchschnittliche Zulagenbetrag errechnet. Diesem wird der im Zeitpunkt des Eintritts der Dienstunfähigkeit wegen Krankheit zustehende Zulagenbetrag gegenübergestellt. Der höhere Zulagenbetrag stellt sodann die Bemessungsgrundlage für den Fortzahlungsanspruch dar.

Zu Absatz 3:

Der Fortzahlungsanspruch besteht längstens für Zeiträume einer Dienstunfähigkeit wegen Krankheit von 12 Monaten. Soweit eine dauerhafte Dienstunfähigkeit nach § 41 BremBG vor Ablauf der 12 Monate durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten festgestellt worden ist, erlischt auch der Fortzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Feststellung. Die Begrenzung der Fortzahlung auf 12 Monate ist sachgerecht. Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer Dienstunfähigkeit wegen Krankheit die oder der Dienstvorgesetzte nach spätestens 12 Monaten des krankheitsbedingten Fernbleibens vom Dienst die dauerhafte Dienstunfähigkeit festgestellt hat.

Zu § 6 (Ausschluss der Zulagengewährung):

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht – redaktionell überarbeitet - § 5 Abs. 1 EZuIV Fassung 2006. In den genannten Fällen wird die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht gewährt, weil die genannten Zulagen wie z. B. die Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz bereits die Erschwernisse mit abgeltet.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 6 EZuIV Fassung 2006. Sie beinhaltet den Rechtsgedanken, wonach Doppelabgeltungen von Erschwernissen zu vermeiden sind. Eine anderweitige Abgeltung stellt die anderweitige finanzielle Entschädigung dar. Dagegen bedeutet ein anderweitiger Ausgleich die Gewährung sonstiger Vorteile wie z. B. Freistellung vom Dienst bei Fortzahlung der Bezüge. Ob eine anderweitige Abgeltung oder ein anderweitiger Ausgleich vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu § 7 (Zulage für Tauchertätigkeit):

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet § 7 EZuIV Fassung 2006.

Zu Absatz 2 und 3:

Die Höhe der Zulagen entspricht unverändert den Beträgen des § 8 EZuIV Fassung 2006.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet § 9 EZuIV Fassung 2006.

Zu § 8 (Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad):

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet § 10 Abs. 2 EZuIV Fassung 2006.

Zu § 9 (Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung):

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet § 11 EZuIV Fassung 2006. Dabei wurden die Zulagen- sowie die Höchstbeträge übernommen.

Zu Absatz 1:

Unter dem Tatbestandsmerkmal der ständigen Aufgabe ist nicht die konkrete Durchführung, sondern die abstrakt-dauerhafte Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung zu verstehen. Über die Erschwerniszulage sollen Aufgaben und Arbeitsbedingungen der Beamtinnen und Beamten abgegolten werden, die in ihrer Tätigkeit stets wiederkehrenden, besonderen, durch die Besoldung nicht abgegoltenen Belastungen ausgesetzt sind, wobei diese Belastungen im spezifischen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sprengstoffentschärferin bzw. -ermittlerin oder des Sprengstoffentschärfers bzw. -ermittlers stehen müssen. Diese besondere Belastung ist gegeben, wenn die Betroffenen ständig damit rechnen müssen, zum Prüfen, Entschärfen und Beseitigen von Spreng- und Brandvorrichtungen herangezogen zu werden (vgl. VG Köln, Urteil vom 23. Januar 2017 – 3 K 791/16 –, juris).

Die Erschwernis realisiert sich nicht erst bei einer objektiven Gefährdung, die von dem zu beseitigenden Gegenstand ausgeht, sondern bereits im Falle des "gerechtfertigten Verdachts", dass es sich bei dem Gegenstand um einen Sprengkörper handelt. Dieser Verdacht muss hinreichend konkret sein und im Einzelfall auf objektivierten Anhaltspunkten beruhen. Eine "abstrakte Gefahrenlage" sowie ein subjektives Bedrohungsgefühl der Beamtin oder des Beamten reichen dagegen nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1997 – 2 C 14/96, juris). Eine konkrete Gefährdung im Einzelfall ist z. B. nicht gegeben, wenn die Beamtin oder der Beamte routinemäßig Maßnahmen der Gefahrenabwehr wie etwa Posteingangskontrollen durchführt.

Zu Absatz 2:

Die Zulage nach Absatz 2 setzt eine außergewöhnliche objektive Gefahrenlage voraus, die sich dadurch kennzeichnet, dass der zu behandelnde Gegenstand tatsächlich explosionsgefährliche Stoffe enthielt. Da die Zulage nach Absatz 2 auf eine Zulage nach Absatz 1 aufbaut (vgl. „mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu ...“), können beide Zulagen nicht nebeneinander gemeinsam für denselben Einsatz gewährt werden.

Zu Absatz 3 und 4:

Die Regelung entspricht § 11 Abs. 3 und 4 EZuIV Fassung 2006.

Zu Abschnitt 3 - Zulagen in festen Monatsbeträgen:

Zu § 10 (Entstehung des Anspruchs):

Zu Absatz 1:

Soweit zu anspruchsbegründenden Tätigkeiten keine konkreten Anforderungen definiert sind, muss die zulagenberechtigende Tätigkeit mindestens 80 vom Hundert der Gesamttätigkeit der Beamtin oder des Beamten beanspruchen; mindestens jedoch muss die Verwendung auf einem Dienstposten bestehen, der von der zulagenberechtigenden Tätigkeit im hohen Maße geprägt ist. Nach Absatz 1 entsteht der Anspruch auf die Zulage mit der tatsächlichen Aufnahme der zulagenberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 12 ff nichts anderes bestimmt ist. Daraus folgt im Hinblick auf § 12, dass die Wechselschichtzulage nicht erst zwei Monate nach Aufnahme der Wechselschichttätigkeit gezahlt wird, sondern bereits mit der tatsächlichen Aufnahme der Wechselschicht, also bereits im ersten Monat der Wechselschichttätigkeit (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Dezember 2011 – 2 B 9/11 –, Rn. 6, juris).

Zu Absatz 2:

Die Regelung nimmt den Grundsatz des § 4 Abs. 3 BremBesG für den Bereich der Erschwerniszulagen auf.

Zu Absatz 3:

Der Sinn und Zweck der Regelung des Absatzes 3 ist in der Begründung zu § 3 Abs. 1 bereits wiedergegeben und gilt entsprechend.

Zu § 11 (Unterbrechung der zulagenberechtigenden Verwendung):

Da es sich bei den Erschwerniszulagen in den §§ 12 ff um eine pauschalisierte Abgeltung von Erschwernissen handelt, ist es angezeigt, die Weiterzahlung auch im Falle der Unterbrechung der maßgeblichen Tätigkeit zumindest für einen begrenzten Zeitraum aufrechtzuerhalten.

Zu Absatz 1:

Die Weitergewährung setzt voraus, dass der oder dem Betroffenen die Erschwerniszulage vor der Unterbrechung zugestanden hat, ein in Abs. 1 aufgeführter Unterbrechungstatbestand vorliegt und feststeht, dass die oder der Betroffene die zulagenberechtigende Tätigkeit auch wieder aufnimmt. Die Weitergewährung entfällt zu dem Zeitpunkt, zu dem die fehlende Wiederaufnahme der Tätigkeit feststeht (z. B. durch Feststellung der dauerhaften Dienstunfähigkeit). Nummer 1 und 2 nehmen Bezug auf die Urlaubsregelung des § 68 BremBG. Nummer 3 nimmt den Grundsatz auf, wonach im Falle einer Erkrankung nach § 67 BremBG der Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge nicht entfällt. Die Nummern 4 und 5 betreffen Fälle der §§ 15 ff der Bremischen Urlaubsverordnung. Unter einer Fortbildungsveranstaltung im Sinne der Nummer 7 ist eine dienstlich angeordnete Maßnahme zu verstehen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Befähigung für die bisherige oder künftige Verwendung dient.

Zu Absatz 3 und 4:

Die Regelung beinhaltet vom Grundsatz des Absatzes 2 abweichende Regelungen zum zeitlichen Fortzahlungsanspruch.

Zu § 12 (Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst):

Die Zulagenregelung entspricht – redaktionell überarbeitet - § 20 EZuIV Fassung 2006:

Zu Absatz 1 und 2:

Mit der Wechselschichtzulage finden die von der schichtdienstleistenden Person geforderte ständige Umstellung des Arbeits- und Lebensrhythmus und die damit verbundenen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen eine - zusätzliche, über die "normale" Besoldung hinausgehende - besoldungsrechtliche Anerkennung.

Eine Wechselschicht liegt nur vor, wenn nach dem Dienstplan ununterbrochen, also im "Voll-dienst", gearbeitet wird. Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit. Folglich führen die Zeiten des Bereitschaftsdienstes im Dienstplan zu einer Unterbrechung der Arbeitszeit. Eine ununterbrochene Arbeit oder Volldienst und damit eine tägliche Arbeitszeit in Wechselschichten kann deshalb dann nicht angenommen werden, wenn der Dienstplan Zeiten des Bereitschaftsdienstes vorsieht und damit den vorausgesetzten ununterbrochenen Dienst unterbricht.

Der Wechsel der täglichen Arbeitszeit muss sich, um dem Erfordernis der Regelmäßigkeit zu genügen, kontinuierlich und nach erkennbaren Regeln wiederholen. Er darf also zum einen nicht die Ausnahme darstellen und sich zum anderen nicht als ungeregelt, unregelmäßig oder willkürlich erweisen. Diese Anforderungen müssen sowohl im Allgemeinen, vom Schichtplan (Dienstplan) als auch im Besonderen, vom einzelnen Beamten, erfüllt sein. Zur Frage, welche Beamtin oder welcher Beamte in welcher der Schichten im Laufe eines Monats eingesetzt wird, muss sich dem Dienstplan durch wiederkehrende Muster oder Regeln entnehmen lassen.

Zu Absatz 3:

Sinn und Zweck der in Satz 2 genannten Ausschlussgründe für Auslandsdienstbezüge ergibt sich daraus, dass diese bereits eine beträchtliche Höhe haben und ebenfalls eine Erschwernis bei einem etwaigen Schichtdienst mit abgelteten sollen. Diese Mitabgeltung einer Erschwernis durch die Gewährung einer höheren Zulage für eine größere Erschwernis und damit der Wegfall einer niedrigeren Zulage ist ein durchgängiges Prinzip im Zulagenwesen.

Zu Absatz 4:

Zur Sonderregelung im Falle der Teilzeitbeschäftigung gilt die Begründung zu § 3 Abs. 1 entsprechend.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift wurde redaktionell bereinigt. Eine Wechselschicht- oder Schichtzulage wird nach Abs. 5 Nummer 2 nicht Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes gewährt, die einen Anspruch für dieselben Zeiträume auf eine Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug haben. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu 13 (Zulage für besondere polizeiliche Einsätze):

Die Vorschrift nimmt den Regelungsgehalt des § 22 Abs. 2 Nr. 1 EZuIV Fassung 2006 (Mobiles und Spezialeinsatzkommando) und § 22 Abs. 2 Nr. 3 EZuIV Fassung 2006 (Verdeckte Ermittler) auf mit deutlich erhöhten Beträgen nach Absatz 2.

Zu Absatz 1:

Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 wurden neu eingeführt. Hierbei wurde auf die Gegebenheiten im Polizeivollzugsdienst reagiert und entsprechende neue Erschwerniszulage-tatbestände wurden geschaffen.

Die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit ist Bestandteil der Bereitschaftspolizei. Sie wird eingesetzt, um im geschlossenen Einsatz bei vorliegenden Straftaten und Gefahrenlagen konsequent und beweissicher einzuschreiten. Sie ist daher spezialisiert auf die beweissichere Festnahme von Gewalt- bzw. Straftätern aus gewalttätigen oder gewaltbereiten Menschenmengen heraus oder von gewalttätigen Einzeltätern. Es handelt sich bei der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit nicht um eine Spezialeinheit, sondern um eine Einheit mit spezialisierten Aufgaben.

Wesentliches Merkmal der Dienstplangestaltung des Zivilen Einsatz- oder Streifendienstes ist die hohe Flexibilität, die den Beamtinnen und Beamten abverlangt wird. Kurzfristige Planänderungen als Reaktion auf – zum Teil auch sehr kurzfristige - Lageentwicklungen haben einen zum Teil erheblichen Einfluss auf das Privatleben der Beamtinnen und Beamten im Zivilen Streifendienst.

Zu Absatz 2:

Die Höhe der Erschwerniszulagen folgt aus Absatz 2. Dabei wurden die Beträge entsprechend den gestiegenen Anforderungen an die Dienstausbübung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten deutlich erhöht.

Zu § 14 (Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen):

Die Vorschrift entspricht § 23 Abs. 2 bis 4 EZuV Fassung 2006 mit redaktionellen Bereinigungen.

Zu Artikel 2 – Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Änderungen zu Nummer 3 und 6.

Zu Nummer 2 (§ 3 BremEZuIV):

Die Änderungen zu § 3 Abs. 1 und 2 BremEZuIV gelten ausschließlich für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs nach § 114 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes. Für diesen Personenkreis wird mit dem sog. Spätdienst (montags bis donnerstags 15 Uhr bis 20 Uhr und freitags 13 Uhr bis 20 Uhr) ein neuer Tatbestand hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten geschaffen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Spätdienste besonders belastend für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes sind. Die Gefangenen bewegen sich im Rahmen ihrer allgemeinen Freizeit in den Nachmittagsstunden bei offenen Zellentüren frei in den Vollzugsabteilungen. Darüber hinaus fallen diverse Zuführungen (z. B. Sportangebote, Anwalts- und Familienbesuche, Arztvisiten usw.) an. Der Aufwand und die Belastung für die Beaufsichtigung, Betreuung und Beratung ist hierdurch sehr hoch, zumal in diesen Zeiträumen keine Unterstützung durch die Bediensteten der Fachdienste (Sozialarbeiter, Psychologen) und der Arbeitsbetriebe erfolgen kann.

Zu Nummer 3 (§ 7 BremEZuIV):

Die bisherige Vorschrift über die Gewährung der Zulage für Tauchertätigkeit findet sich aufgrund der nunmehr erfolgten Ausgestaltung als monatlicher Pauschalbetrag in Abschnitt 3 (vgl. Nummer 6).

Die neu eingeführte Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter eine dreijährige Ausbildung nach den Vorschriften des Notfallsanitätergesetzes voraussetzt. Zudem wird die im Bereich des Tarifrechts bereits vorgenommene monetäre Abgeltung der Weiterqualifizierung von ehemaligen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auch im Besoldungsrecht honoriert. Entscheidend für die Gewährung ist, dass ausschließlich das tatsächlich ausgebildete Einsatzpersonal mit der Abschlussprüfung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter begünstigt wird.

Die Zulage wird gezahlt für jede tatsächlich geleistete Stunde als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter im Rettungsdienst.

Zu Nummer 4 (§ 9 BremEZuIV):

Die Zulagenbeträge für die Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung oder Sprengstoffermittlung werden entsprechend der Vorgehensweise im Bundesrecht um 40 vom Hundert erhöht. Die Höchstgrenzen entfallen ersatzlos.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 6 BremEZuIV):

Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die in Justizvollzugseinrichtungen eingesetzt werden, wird die Wechselschicht- und Schichtzulage neu geregelt und dadurch der Verwaltungsvollzug vereinfacht. Es wird nunmehr ein monatlicher Pauschalbetrag in voller Höhe von 50 Euro ungeachtet des Anspruchs auf die Zulage nach § 46 Brem-BesG gezahlt. Die Zulage setzt einen Mindestwechsel bei den Anfangszeiten der einzelnen Schichten sowie einen Mindestumfang der Nachtdienste oder Wochenenddienste voraus. Die Anfangszeiten von drei beliebigen Dienstpaaren pro Monat müssen um mindestens 7 Stunden auseinanderliegen. Pro Kalenderjahr müssen mindestens 60 Stunden Nachtdienste oder Wochenenddienste geleistet werden, um in allen 12 Monaten dieses Kalenderjahres Anspruch auf die Zulage zu haben. Die Auszahlung kann bereits prospektiv erfolgen, sofern die Jahresdienstplanung das Erreichen des genannten Mindestumfanges von 60 Stunden Nacht- oder Wochenenddienste erkennen lässt. Sofern dieser Umfang nicht erreicht wird, besteht nur für die Monate Anspruch auf die Zulage, in denen mindestens 5 Stunden Nacht- oder Wochenenddienste geleistet werden.

Weitere Voraussetzung ist wie bisher, dass zwischen Voll- und Bereitschaftsdienst im Dienstplan unterschieden wird.

§ 12 Abs. 3 und 4 BremEZuV finden auch auf die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die in Justizvollzugseinrichtungen eingesetzt werden, Anwendung.

Zu Nummer 6 (§ 15 BremEZuV):

Die zuvor in § 7 BremEZuV geregelte Zulage für Tauchertätigkeiten wird nunmehr aufgrund der Umstellung auf einen pauschalen Monatsbetrag in § 15 geregelt.

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, da die Gewährung der Zulage nicht mehr auf konkrete Tauchzeiten und Tauchtiefen abstellt. Dabei wird der Rechtsgedanke der Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 3 BremEZuV a. F. übernommen, wonach sich der Zulagenbetrag auf 1/3 reduziert, soweit die Tätigkeit im Rahmen einer Übung ausschließlich in Druckluftkammern oder Druckluftbaustellen ausgeübt wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Ein Inkrafttreten der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung durch Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 stellt sicher, dass die geplanten besoldungsrechtlichen Verbesserungen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes zu dem vom Senat beschlossenen Datum gelten (vgl. Beschluss des Senats vom 11. April 2017).

Anlage 1

DGB Region Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22 • 28 | 28195 Bremen

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen**Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG: Stellungnahme des DGB zum Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung von Erschwerniszulagen**

25. September 2017

Sehr geehrte Senatorin Linnert, Sehr geehrter Staatsrat Lühr,

Annette Düring
Vorsitzende

Annette.Duering@dgb.de

der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ver.di, GEW und GdP begrüßen eine Reform der Zulagen, weil die gesetzlichen Vorgaben für die Zahlung von Zulagen veraltet sind und mit den veränderten Rahmenbedingungen nicht Schritt gehalten haben. Damit gleichen sie Erschwernisse nur unzureichend aus.

Telefon: 0421/33575-10
dü/buBahnhofplatz 22 · 28
28195 Bremen

Die zur Stellungnahme vorgelegten Entwürfe bleiben inhaltlich jedoch weit hinter den Forderungen und auch Erwartungen des DGB zurück. Schon allein an den krummen Summen einiger Zulagen ist erkennbar, dass die Regelungen seit Einführung des Euro zum 1.1.2002 nicht mehr geändert wurden. Mit den vorliegenden Entwürfen wird in vielen Bereichen die Chance vertan, sie zu modernisieren und in der Höhe anzupassen. Dabei hat allein die Preissteigerungsrate die Kaufkraft der Zulagen seit Euroeinführung um 22 Prozent reduziert.

Zu den Regelungen im Einzelnen**Zu § 1 „Geltungs- und Anwendungsbereich“**

- Keine Anmerkungen

Zu § 2 „Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage“

- Keine Anmerkungen

Zu § 3 „Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten“

Die Regelung der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes i.d.F. von 2006 wird nahezu unverändert übernommen. Lediglich die erforderlichen Mindeststunden für Teilzeitbeschäftigte werden jetzt anteilig berücksichtigt.

Damit bleibt der mit dieser Zulage angestrebte finanzielle Ausgleich für gesundheitlich belastende Nachtdienste weiter eingefroren und es wird noch nicht einmal der Kaufkraftverlust ausgeglichen.

Die negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Nachtarbeit sind inzwischen _genauso hinreichend untersucht und belegt worden, wie die schlechten sozialen Auswirkungen von Wochenend- und Feiertagsarbeit.

Der DGB hält daher an seiner Forderung fest, Dienst zu ungünstigen Zeiten mit mindestens 5 Euro je Stunde zu vergüten und diese Beträge künftig auch zu dynamisieren.

Zu § 4 „Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug“

Da die Anspruchsvoraussetzungen ähnlich sind, wird durch diese neu geschaffene Zulage im Polizeivollzugsdienst faktisch die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 3) ersetzt und führt zu höheren Stundensätzen.

Die bereits zu § 3 erhobene Forderung von mindestens 5 Euro je Stunde wird aber selbst hier nicht erreicht und dass, obwohl zur Gegenfinanzierung der höheren Stundensätze der Anspruch auf eine Wechselschicht- und Schichtzulage (§ 12) für Polizeivollzugsbeamte gestrichen wurde.

Zu § 5 „Fortzahlung der Zulage bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit“

Die hier zu betrachtende Dienstunfähigkeit wird für bremische Beamtinnen und Beamte fast immer durch einen Dienstunfall im Sinne des Abs. 1 Nummer 2 ausgelöst worden sein.

Abweichend von der bisherigen Regelung die Fortzahlung dieser Zulage jetzt auf 12 Monate zu begrenzen, ist für den DGB nicht akzeptabel. Satz 3 ist zu streichen.

Zu § 6 „Ausschluss der Zulagengewährung“

- Keine Anmerkungen

Zu § 7 „Zulage für Tauchertätigkeit“

Die Regelung wurde vollständig aus der EZuIV des Bundes i.d.F. von 2006 übernommen, das gilt auch für die Höhe der Beträge. Die Voraussetzungen für die Zahlung dieser Zulage sind derart differenziert, dass zur Ermittlung des Zahlbetrages ein erheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich ist.

Der DGB hält an seinem Vorschlag fest. die differenzierte Zahlung nach Tauchtiefe, Tauchdauer, in Strömung mit und ohne Stromschutz, in Seewasserstraßen oder auf offener See

und in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen unter 3 Grad, durch eine pauschale Zahlung zu ersetzen. Diese sollte 50 Euro/Monat für Taucherinnen bzw. 75 Euro/Monat für Lehrtaucherinnen betragen.

Zu § 8 „Zulage für den Umgang mit Munition und besonders hohem Gefährlichkeitsgrad“

Der DGB fordert eine Anpassung der Beträge von 3,83 Euro auf 5 Euro/Stunde, 0,77 Euro auf 1 Euro/Stunde und 7,68 Euro auf 10 Euro pro Tag. (Begründung siehe Vorbemerkung)

Zu § 9 „Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung“

Die Höhe der Zulage wird unverändert aus der EZuV des Bundes i.d.F. von 2006 übernommen. Wir fordern eine Anpassung an die aktuellen Zulagensätze des Bundes:

- Anhebung auf 35,78 Euro je Einsatz.
- Erhöhung auf bis zu 357,80 Euro je Einsatz, wenn besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten entstehen.
- Für Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler zusätzlich 21,48 Euro je Einsatz.
- Dazu den Wegfall der Höchstgrenzen.

Zu § 10 „Entstehung des Anspruchs“

- Keine Anmerkungen

Zu § 11 „Unterbrechung der zulagenberechtigten Verwendung“

Jetzt soll selbst in Fällen, in denen die zulagenberechtigte Verwendung durch einen Dienstunfall ausgelöst wurde, eine Befristung der Fortzahlung auf höchstens 24 Monate erfolgen. Der DGB lehnt diese Befristung in Abs. 4 ab.

Zu § 12 „Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst“

Neue Arbeitszeitmodelle zwingen zu einer Neuordnung der Wechselschicht- und Schichtzulagen. Sie aber für den Polizeivollzugsdienst vollständig aufzugeben findet nicht die Zustimmung des DGB. „Schichtzulagen tragen den gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen des Schichtdienstes Rechnung. Der regelmäßige Wechsel der Arbeitszeiten zwingt zu einer permanenten Umstellung des Lebensrhythmus, die insbesondere beim Wechselschichtdienst

mit erheblichen Nachtschichtanteilen erfahrungsgemäß zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt und sich besonders nachteilig auf die Lebensgestaltung auswirkt. Es kann als gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnis gelten, dass eine Anpassung oder Gewöhnung an den unregelmäßigen Lebensrhythmus nicht vollständig möglich ist und regelmäßige Nachtarbeit typischerweise vegetative Störungen, Krankheiten der Kreislauforgane sowie Schlafstörungen zur Folge hat. (Urteile vom 27.10.2011 - BverwG 2 C 73.10, 25.01.2007 - BverwG 2 C 28.05 und vom 26.03.2009 - BverwG 2 C 12.0)."

Der Ausgleich biorhythmischer Belastungen kann nicht allein durch eine spitz berechnete „Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug“ ausgeglichen werden.

Der DGB fordert den Ersatz der Wechselschicht- und Schichtzulage durch eine „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ nach dem Modell des Bundes, die auch den Polizeivollzugsdienst in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezieht.

Zu § 13 „Zulage für besondere polizeiliche Einsätze“

Der Entwurf erreicht nicht die Forderung des DGB von 400 Euro monatlich für SEK und MEK.

Zu § 14 „Zulage für die Beseitigung von Munition aus dem Weltkrieg“

- Keine Anmerkungen

Daneben fehlt im Entwurf für die **Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern** eine angemessene Zulage in Höhe von 250,- Euro im Monat und eine Prämie für das Bestehen der Prüfung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 wie bereits im Positionspapier von ver.di gefordert.

Weiterhin fehlt im Entwurf die **Meister- und Technikerzulage**

Diese Zulage wird im Werkdienst der Fachrichtung Justiz gezahlt. Um die Attraktivität des Werkdienstes im Justizvollzug für Meister und Techniker zu erhalten, fordern wir:

1. Die Anhebung der Zulage auf 50 Euro
2. Zukünftige Dynamisierung der Zulage
3. Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage.

Ebenso die **Zulage für den Krankenstationsdienst und im ärztlichen Dienst im Justizbereich.**

Die Bediensteten des ärztlichen Dienstes der Justizvollzugsanstalt werden multifunktional eingesetzt und sind erhöhten Belastungen und gesundheitlichen Infektionsgefahren ausgesetzt. Diese Belastungen und Gefahren sind insbesondere in der patientennahen Behandlung der Gefangenen unter Bedingungen des geschlossenen Justizvollzuges begründet. So leiden die zu pflegenden Gefangenen häufig an

- psychischen Auffälligkeiten und Erkrankungen
- Parasiten, die sie in der Kleidung und am Körper tragen. In der Krankenabteilung werden diese Patienten gebadet und behandelt sowie die verseuchte Wäsche gewaschen
- hochansteckenden Haut- und Durchfallerkrankungen
- Polytoxikomanie
- hochansteckenden Infektionskrankheiten, wie Hepatitis, HIV oder Tuberkulose

Vor diesem Hintergrund fordern wir folgende Änderung des § 21 EZULV, Abs.3,3:

„... als Beamte des Justizvollzugsdienstes in Krankenabteilung oder -Stationen von Justizvollzugseinrichtungen Patienten pflegen, erhalten eine Zulage von monatlich 85,90 Euro.“
Die Zulage ist zukünftig zu dynamisieren.

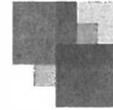
Eine Stellungnahme zur Verordnung über die Gewährung und Rückzahlung eines Vorschusses bei Pflegezeit und Familienpflegezeit in der Freien Hansestadt Bremen wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Düring

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser



**dbb
beamtenbund
und tarifunion**

landesbund
bremen

Kontorhaus
Rembertstr. 28
D-28203 Bremen

Telefon 0421 - 70 00 43
Telefax 0421 - 70 28 26
dbb.bremen@swbmail.de
www.bremen.dbb.de

Anlage 2

dbb beamtenbund und tarifunion • Rembertstr. 28 • 28203 Bremen

Die Senatorin für Finanzen

Herrn Kahnert *WZ=H*
Postfach 10 15 40 *ff* *1,*
28015 Bremen

26.09.2017

Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung von Erschwerniszulagen sowie einer über die Gewährung und Rückzahlung eines Vorschusses bei Pflegezeit und Familienpflegezeit in der Freien Hansestadt Bremen

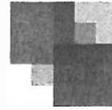
Ihr Schreiben vom 17.08.2017 - 30-5 -

Sehr geehrter Herr Kahnert,

zu dem o.a. Entwurf übersenden wir Ihnen anliegend eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Rybka
Dieter Rybka
Geschäftsführer



Stellungnahme

Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung von Erschwerniszulagen sowie einer über die Gewährung und Rückzahlung eines Vorschusses bei Pflegezeit und Familienpflegezeit in der freien Hansestadt Bremen

- Ihr Schreiben vom 17. August 2017

Sehr geehrter Herr Kahnert,

zu dem obigen Entwurf der Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 Bremische Erschwerniszulagenverordnung

1. Allgemeines

Mit dem Verordnungsentwurf zur Neuregelung von Erschwerniszulagen wird in großen Teilen nur der Regelungsgehalt der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in alter Fassung übernommen. Lediglich für den Polizeivollzugsdienst wird die Zulage für besonders belastende Dienste eingeführt und die Zulagen für besondere polizeiliche Einsätze im Mobilen- und Spezialeinsatzkommando sowie für verdeckte Ermittlungen erhöht und für die Beweis- und Festnahmeeinheit und Ziviler Einsatzdienst ein neuer Zulagatbestand geschaffen.

Wieso werden die Bereiche Feuerwehr und Justizvollzuges bei der Neuregelung der Erschwerniszulagen ohne Grund außen vor gelassen.

Die Feuerwehr und der Justizvollzug bieten mit ihrer Arbeit ebenso die Gewähr für die erforderliche und notwendige Sicherheit und Gefahrenabwehr.

Mit Recht wird von Seiten des Personalratsvorsitzenden des Justizvollzugsdienst darauf hingewiesen: „Der Schutz der Gesellschaft endet nicht mit der Festnahme der Polizei sondern setzt sich insbesondere in den Haftanstalten und dort durch die intensive Bewachung und Betreuung von solchen Gefangenen und die nachhaltige Arbeit mit ihnen fort. Will man die steigenden Anforderungen bei der Gefahrenabwehr und die veränderte

Sicherheitslage würdigen, gibt es keinen Grund, den Justizvollzug hiervon auszunehmen".

„Die Kolleginnen und Kollegen *des Justizvollzugs* stellen sich ebenso wie die Polizei der sich wandelnden Sicherheitslage und helfen an zentraler Stelle mit, extremistischen Bedrohungen entgegenzuwirken".

Dass die Feuerwehrleute und Justizvollzugsbeamten von der ersten Zulagenerhöhung im August nur marginal profitieren, diesen Gruppen also bei dem Verordnungsentwurf keine Beachtung geschenkt wurde, ist der Beweis für die fehlende Wertschätzung der Bediensteten, die hier vermehrt in der ersten Laufbahngruppe verortet sind.

Bei der Reformierung der Erschwerniszulagenverordnung wäre es angebracht gewesen sich an den generellen besonderen Arbeitsbelastungen auszurichten und nicht nur eine Beschäftigtengruppe speziell im Auge zu haben.

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen muss feststellen, dass die Zulagenbeträge in der Verordnung grundsätzlich denen des Jahres 2006 entsprechen.

Nach Ansicht der dbb beamtenbund und tarifunion bremen wurde es leider vom Senat versäumt die beim Bund stattgefundene Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenregelung mit aufzugreifen, um damit die ungerechtfertigten Unterschiede in der Zulagengewährung und der Zulagenhöhe zu beseitigen.

Des Weiteren fehlt in der neuen Erschwerniszulagenverordnung die Berücksichtigung der tatsächlich vorliegenden Arbeitswelt, indem weiterhin auf das Schichtdienstfordernis abgestellt wird und die zeitgemäße Umstellung der Zulagengewährung in Form einer Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten nicht eingeführt wird, sondern an der Wechsel- und Schichtzulage festgehalten wird.

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen fordert die bisherigen Zulagen für den Wechselschichtdienst und Schichtdienst analog zur Erschwerniszulagenverordnung des Bundes komplett neu zu fassen und eine umfassende und wesentliche Änderung der Zulagengewährung zugunsten der Einführung einer Zulage für den Dienst zu wechselnden Zeiten einzuführen.

Die besonderen Belastungen der periodisch ablaufenden physiologischen Vorgänge (Biorhythmus) durch häufig wechselnde Arbeitszeiten und einem hohen Anteil von Nachtdienststunden berücksichtigt die Verordnung zur Neuregelung von Erschwerniszulagen nicht ausreichend. Die geforderte zunehmende flexiblere Arbeitsaufnahme von öffentlich Bediensteten (Feuerwehr, Justizvollzug, Polizei, etc.) muss in einer Erhöhung der jeweiligen Zulagen abgebildet werden.

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen hat kein Verständnis dafür, dass die bremischen Bediensteten beim Vorliegen gleicher Belastungen im Vergleich zu Bundesbediensteten erheblich schlechter gestellt werden.

Letztlich sind die Zulagen - wie in der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes geschehen - zu dynamisieren.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 3 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(2) die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. Und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,39 Euro je Stunde,

2. an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr

- a) 0,77 Euro je Stunde, soweit ein Anspruch auf eine Stellenzulage nach §§ 44, 45 des Bremischen Besoldungsgesetzes besteht oder die Beamtin oder der Beamte in einer Justizvollzugseinrichtung eingesetzt wird,
- b) in den übrigen Fällen 0,64 Euro je Stunde,

3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen fordert die Änderung der Stundensätze zu:

§ 3 (2) Nr. 1	auf 5,13 Euro statt 3,39 Euro,
§ 3 (2) Nr. 2 a	auf 1,21 Euro statt 0,77 Euro,
§ 3 (2) Nr. 2 b	auf 1,21 Euro statt 0,64 Euro,
§ 3 (2) Nr. 3	auf 1,41 Euro statt 1,28 Euro.

§ 4 Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug

(2) die Zulage beträgt für Dienst

1. 3,39 Euro je Stunde für den Dienst

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach 6.00 Uhr,
- b) an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- c) am 24. Und 31. Dezember von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
- d) an Montagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie
- e) an Montagen bis Donnerstagen von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages,

2. 4,00 Euro je Stunde für den Dienst

- a) an Freitagen und Samstagen von 20 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages sowie
- b) an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages.

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen fordert die Änderung der Stundensätze zu:

§ 4 (2) Nr. 1	auf 5,13 Euro statt 3,39 Euro,
§ 4 (2) Nr. 2	auf 5,13 Euro statt 4,00 Euro.

§ 7 Zulage für Tauchertätigkeit

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen fordert die Änderung der Stundensätze zu:

§ 7 (2) Nr. 1	auf 3,46 Euro statt 2,76 Euro,
§ 7 (2) Nr. 2 a	auf 14,36Euro statt 11,45 Euro,
§ 7 (2) Nr. 2 b	auf 17,43Euro statt 13,89 Euro,
§ 7 (2) Nr. 2 c	auf 21,65Euro statt 17,26 Euro,
§ 7 (2) Nr. 2 d	auf 27,89Euro statt 22,23 Euro,

und einer Erhöhung der Zulage bei einer Tauchtiefe von mehr als zwanzig Metern für je fünf Meter weiterer Tiefe um 5,57 Euro statt 4,44 Euro.

§ 8 Zulage für den Umgang mit Munition und besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen fordert folgende Änderungen:

§ 8 Satz 3:
Änderung der Tageszulage von 3,83 Euro auf 4,67 Euro.

§ 8 Satz 4:
Zulagenerhöhung je weiterer voller Stunde um 0,94 Euro anstatt 0,77 Euro.

§ 8 Satz 5:
Der Zulagenbetrag darf 9,40 Euro anstatt 7,68 Euro pro Tag nicht übersteigen.

§ 9 Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen fordert folgende Änderungen:

§ 9 (1) Satz 2:

Änderung des Zulagenbetrags von 25,56 Euro auf 35,78 Euro.

Der letzte Satz des Absatzes 1 ist zu streichen.

§ 9 (2):

Änderung des Zulagenbetrags von 255,65 Euro auf 357,80 Euro je Einsatz.

§ 9 (3) Satz 1:

Änderung des Zulagenbetrags von 15,34 Euro auf 21,48 Euro je Einsatz.

Der letzte Satz des Absatzes 3 ist zu streichen.

§ 9 (4):

Der Absatzes 4 ist zu streichen.

§ 12 Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen würde es begrüßen, wenn es zu einer Regelung kommt, dass die Belastungen durch häufig wechselnde Arbeitszeiten und einem hohen Anteil von Nachtdienststunden nicht das Erfordernis eines Schichtplanes voraussetzt. Einen guten Ansatzpunkt bietet hier die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes, dessen sollte sich der Senat annehmen.

§ 13 Zulage für besondere polizeiliche Einsätze

Mit der Erhöhung der Zulagen für besondere polizeiliche Einsätze im Mobilen- und Spezialeinsatzkommando sowie für verdeckte Ermittlungen und die Schaffung einer Zulage für polizeiliche Einsätze bei der Beweis- und Festnahmeeinheit und dem Zivilen Einsatzdienst wird nach Ansicht des dbb beamtenbund und tarifunion bremen den Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes eine bisher ausgebliebene Wertschätzung entgegen gebracht.

Artikel 2 Pflegezeitvorschussverordnung**Zu den einzelnen Vorschriften****§ 3 Rückzahlung**

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen würde es begrüßen, wenn

der noch ausstehende Betrag nicht wie im Verordnungsentwurf zum Ablauf des Monats der Beendigung zurückzahlbar wäre sondern erst zum Folgemonat. Der § 3 Absatz 1 würde dann lauten:

- (1) Im Falle einer Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 21 Nummer 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes oder in Fällen der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Besoldungsgesetzes ist der noch ausstehende Betrag in einer Summe bis zum Ablauf des **auf den Monat der Beendigung folgenden Monats** zurückzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ahrens
Beamtenrechtskommission